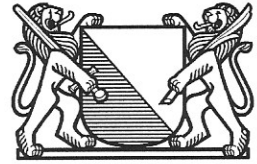


Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



1961

Geschäfts-Nr.: GG140079-L / Z2

Mitwirkend: Bezirksrichter lic.iur. P. Dienst
Gerichtsschreiber lic.iur. F. Utz

Verfügung vom 4. Juni 2014

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt. Nr. 12/00086, Abteilung A, Zweierstr. 25, Postfach 9780, 8036 Zürich,
Anklägerin

gegen

1. **Kay Rafael Hofer**, geboren 25. März 1981, von Langnau i.E./BE, Polizist,
Zustelladresse: c/o Stadtpolizei Zürich, RW-I-RWAUSS, Militärstr. 105,
8004 Zürich,
2. **Michael Sommerhalder**, geboren 21. Juli 1973, von Hornussen/AG, Polizist,
Zustelladresse: c/o Stadtpolizei Zürich, RW-I-RWAUSS, Militärstr. 105,
8004 Zürich,

Beschuldigte

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Lorenz Erni, Eschmann & Erni, Ankerstr. 61, Postfach, 8026 Zürich

2 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Peter Bettoni, Bettoni & Partner, Hermann Götz-Str. 21, Postfach 2290, 8401 Winterthur

betreffend **Amtsmissbrauch, vorsätzliche einfache Körperverletzung, fahrlässige schwere Körperverletzung, Hausfriedensbruch**

Privatklägerin

Monika Astrid Brunchwiler, geboren 29. Mai 1962, von Gossau/SG und Bettwiesen/TG, Finanzermittlerin, Rudenzweg 74, 8048 Zürich,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Serge Flury, Kasinostr. 38, 5000 Aarau

Es wird verfügt:

1. Die Hauptverhandlung wird angesetzt auf:
**Mittwoch, 26. November 2014, 08:15 Uhr,
Wengistrasse 28, 8004 Zürich,
Parterre, Sitzungssaal 4.**

prov. Terminreservierung für eine mögliche Fortsetzung der HV:

**Donnerstag, 27. November 2014, 14:00 Uhr,
Wengistrasse 28, 8004 Zürich
Parterre, Sitzungssaal 5.**

2. Die beschuldigten Personen sind zum **persönlichen Erscheinen** verpflichtet.

Leisten sie der Vorladung des Gerichts unentschuldigt nicht oder zu spät Folge, können sie mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Überdies können den beschuldigten Personen jene Verfahrenskosten und Entschädigungen an die erschienenen Personen auferlegt werden, die sie aufgrund ihrer Säumnis verursacht haben (Art. 417 StPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (Art. 205 Abs. 5 i.V.m. Art. 366 ff. StPO).

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich hat die Anklage vor Gericht **nicht persönlich** zu vertreten.

Der Privatklägerschaft ist die **Teilnahme an der Hauptverhandlung freigestellt**.

Nimmt die Privatklägerschaft nicht an der Hauptverhandlung teil, wird über ihre Zivilforderungen aufgrund der Akten entschieden.

3. Das Einzelgericht tagt in folgender Besetzung:
Bezirksrichter: lic.iur. P. Dienst
Gerichtsschreiber: lic.iur. F. Utz

Änderungen in der Gerichtsbesetzung sind vorbehalten.

4. An der Hauptverhandlung werden die beschuldigten Personen befragt. Unter Vorbehalt von Beweisanträgen der Parteien erfolgen keine weiteren Beweisabnahmen.
5. Den Parteien wird eine 10-tägige Frist ab Zustellung dieses Entscheids angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen führen.
6. Die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft wird ersucht, ihre Honorarnote bis spätestens 5 Tage vor der Hauptverhandlung dem Gericht einzureichen.
7. Schriftliche Mitteilung an:
 - der Beschuldigte 1 (als Gerichtsurkunde),
 - die Verteidigung des Beschuldigten 1 (gegen Empfangsschein),
 - der Beschuldigte 2 (als Gerichtsurkunde),
 - die Verteidigung des Beschuldigten 2 (gegen Empfangsschein),
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (gegen Empfangsschein),
 - die Privatklägerin (als Gerichtsurkunde),
 - die Vertretung der Privatklägerin (gegen Empfangsschein).

Zürich, 4. Juni 2014

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Gerichtsschreiber:


lic.iur. F. Utz

Wichtige Hinweise

1. **Diese Vorladung ist zur Verhandlung mitzubringen.**
2. Bitte beachten Sie, dass die Akten in den zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin nicht mehr herausgegeben werden können.
3. Wer vom Gericht vorgeladen wird, hat der **Vorladung Folge zu leisten** (Art. 205 Abs. 1 StPO). Wer einer Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit **Ordnungsbusse** bestraft und überdies **polizeilich vorgeführt werden** (Art. 205 Abs. 4 StPO).

Wer **verhindert** ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er/sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO). Die Verfahrensleitung entscheidet endgültig über Verschiebungsgesuche, welche vor Beginn der Hauptverhandlung eingehen (Art. 331 Abs. 5 StPO). Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt worden sind.

4. **Adressänderungen** während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls sind Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam (Art. 85 Abs. 4 und Art. 87 Abs. 1 StPO). Die **öffentliche Bekanntmachung** im Amtsblatt des Kantons Zürich kann in Fällen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der ordentlichen Zustellung an deren Stelle treten (Art. 88 StPO).
5. Der **Privatklägerschaft** steht es frei, persönlich an der Hauptverhandlung zu erscheinen, sich vertreten zu lassen oder schriftlich Anträge zu stellen (Art. 123 und 338 StPO). Die Zivilforderungen sind entweder durch eine vorgängige schriftliche Eingabe oder anlässlich der Hauptverhandlung zu beziffern und detailliert begründen, unter Beilage entsprechender Belege.
6. **Zur Verteidigung der beschuldigten Person und zur berufsmässigen Vertretung** sind berechtigt **Anwälte**, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen sowie Inhaber des zürcherischen Anwaltspatentes (Art. 127 Abs. 5 StPO i.V.m. Art. 4 BGFA und § 11 Anwaltsgesetz). Die Privatklägerschaft sowie andere Verfahrensbeteiligte sind berechtigt, jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand zu bestellen (Art. 127 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 StPO).
7. In der Hauptverhandlung gibt die Verfahrensleitung nach der Behandlung allfälliger Vorfragen (Art. 339 StPO) die Anträge der Staatsanwaltschaft bekannt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten (Art. 340 Abs. 2 StPO). Sodann befragt die Verfahrensleitung im Rahmen des Beweisverfahrens die beschuldigte Person zu ihrer Person, zur Anklage und zu den Ergebnissen

des Vorverfahrens sowie allfällig vorgeladene Zeuginnen bzw. Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige (Art. 341 Abs. 3 StPO). Die anderen Mitglieder des Gerichts und die Parteien sind berechtigt, durch die Verfahrensleitung Ergänzungsfragen zu stellen oder mit deren Ermächtigung selber zu stellen (Art. 341 Abs. 2 StPO).

Hierauf stellen und begründen die Parteien ihre Anträge in folgender Reihenfolge: Zuerst die Anklagebehörde, danach allenfalls die Privatklägerschaft und schliesslich die beschuldigte Person oder ihre Verteidigung (Art. 346 Abs. 1 StPO). Die Parteien haben das Recht auf einen zweiten Parteivortrag (Art. 346 Abs. 2 StPO). Die beschuldigte Person hat nach Abschluss der Parteivorträge das letzte Wort (Art. 347 Abs. 2 StPO).